

Berlin, im Juli 2009
Stellungnahme Nr. /2009
www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss**

zum

**Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates
zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen
Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur
Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates
- KOM(2009) 135 endgültig -**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin (Berichterstatte(r)in)
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Verteiler:

Europa

- Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Europäisches Parlament
Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss Kultur und Bildung
Ausschuss Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Deutschland

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Frau Dr. Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Ziele des Vorschlages

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss (im Folgenden: Rahmenbeschluss) soll Defizite des bestehenden Rahmenbeschlusses 2004/68/JI beheben. Zur Begründung der Initiative für einen neuen Rahmenbeschluss wird darauf hingewiesen, der bestehende Rahmenbeschluss Sorge nur bei einer begrenzten Anzahl von Straftaten für die Angleichung der Rechtsvorschriften, er erfasse nicht neue Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung mittels Informationstechnologien, gewährleiste nur unzureichend eine Strafverfolgung außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes, werde nicht allen besonderen Bedürfnissen der Opfer von Kindesmissbrauch gerecht und enthalte im präventiven Bereich keine adäquaten Maßnahmen. Es wird behauptet, unter dem geltenden Rahmenbeschluss seien die innerstaatlichen Rechtsvorschriften „weder streng noch kohärent genug, als das die Gesellschaft eindeutig auf diese schweren Straftaten reagieren könnte“ (S. 2 des Vorschlages).

Mit dem Rahmenbeschluss sollen im materiellen Strafrecht neue Straftatbestände geschaffen werden. Ermittlung und Strafverfolgung sollen erleichtert werden und die Verfolgung von Straftaten, die außerhalb der EU begangen werden, soll gewährleistet sein. Weitere Aspekte des Rahmenbeschlusses sind Schutz und Unterstützung der Opfer und Maßnahmen der Prävention.

Der Rahmenbeschluss nimmt Bezug auf Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ergeben, und auf die Regelung in Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta. Sowohl das Übereinkommen als auch Art. 24 EU-Grundrechtecharta sollen den Schutz von Kindern gewährleisten. Sie lassen aber offen, auf welchem Weg dieser erreicht werden kann. Das Übereinkommen des Europarates spricht lediglich von notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen. Aus deutscher Sicht ist nicht verständlich – und dies wird in der Begründung des Rahmenbeschlusses auch nicht näher erläutert – weshalb der vorliegende Rahmenbeschluss, der im Vergleich zu dem bestehenden Rahmenbeschluss 2004/68/JS nicht nur neue Straftatbestände, sondern auch massive Verschärfungen bei der Ahndung der

im geltenden Rahmenbeschluss bereits vorgesehenen Straftatbestände beinhaltet, erforderlich sein sollte. Zahlen zur Kriminalitätsentwicklung werden nicht vorgelegt.

Betrachtet man die deutschen Zahlen, ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass eine generelle „Aufrüstung“ des Strafrechts aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich sein könnte. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik 2008 ergibt sich, dass die registrierte Gewaltkriminalität allgemein zurückgegangen ist. Für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (auch zum Schaden von Erwachsenen) wird ein Rückgang um 2,9 Prozent angegeben. Für den sexuellen Missbrauch von Kindern beinhaltet die Statistik mit einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von 5,6 % den niedrigsten Wert seit 1993. Zwar wird darauf hingewiesen, dass hier von einem hohen Dunkelfeld auszugehen sei. Dieses dürfte vor dem Hintergrund, dass Kinderschutz heute ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeit ist, jedoch in den vergangenen Jahren eher kleiner als größer geworden sein. Angesichts der Entwicklung in Deutschland muss es befremden, wenn zum jetzigen Zeitpunkt ein Rahmenbeschluss vorgeschlagen wird, der nach dem „Gießkannenprinzip“ für den gesamten Bereich von Sexualdelikten zu Lasten von Kindern Strafverschärfungen vorsieht.

Eine Gesellschaft kann nicht genug in den Schutz von Kindern investieren und im präventiven Bereich wäre in Deutschland einiges zu tun. Insofern ist das Vorhaben des Rahmenbeschlusses, die Mitgliedstaaten auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen zu verpflichten, zu begrüßen. Dennoch muss auch im Bereich des Kinderschutzes das Strafrecht Ultima Ratio bleiben. Dies gilt aus rechtsstaatlichen Gründen – aber auch weil Prävention der weitaus bessere Kinderschutz ist. Die Bundesrepublik sollte deshalb Regelungen im präventiven Bereich unterstützen und sich dafür einsetzen, dass nicht undifferenziert Strafrahmen eingeführt werden, die mit unserem Wertesystem im Strafrecht und den Erfahrungen in der Anwendung unseres Strafrechts nicht zu vereinbaren sind.

II. Einzelheiten des Vorschlags

1. Mindesthöchststrafen

Der Rahmenbeschluss will für alle dort vorgesehenen Straftatbestände die Mindesthöchststrafe von sechs Jahren einführen (Art. 7 Abs. 1). Diese Vorschrift würde unserem nationalen Strafrecht, in dem Abstufungen im Höchstmaß in Fünferschritten (5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre) vorgesehen sind, widersprechen und die gesamte Systematik aus den Fugen bringen. Hier sollte man sich dafür einsetzen, dass die vorgesehene Mindesthöchststrafe so flexibel beschrieben wird, dass Deutschland bei dem bisherigen

System bleiben kann. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI sieht als Mindesthöchststrafe Freiheitsstrafen von einem bis drei Jahren vor (Art. 5 Abs. 1). Weshalb hier eine derart drastische Erhöhung erfolgen soll, erschließt sich nicht und wird auch nicht erklärt.

Das gleiche Kritik gilt für den Vorschlag, dass in bestimmten schweren Fällen das Mindesthöchstmaß 12 Jahre betragen soll (Art. 7 Abs. 3). Auch wenn nach dem vorliegenden Rahmenbeschluss die dort vorgesehene höhere Strafandrohung nur Straftatbestände betrifft, die nach deutschem Recht mit 15 Jahren als Höchststrafe bedroht werden, somit also konkret keine Strafverschärfung die Folge wäre, gibt auch diese Regelung Anlass, dafür einzutreten, dass die Mitgliedstaaten nicht gezwungen werden, ihre in der eigenen Rechtskultur verankerte Strafzumessungssystematik zu verändern. Die Mindesthöchststrafen für schwere Fälle sollen nach dem bestehenden Rahmenbeschluss fünf bis zehn Jahre betragen (Art. 5 Abs. 2 Rahmenbeschl. 2004/68/JI). Auch hier erschließt sich ein Grund für die Erhöhung nicht.

2. Schutzalter

Der Rahmenbeschluss definiert jede Person unter 18 Jahren als Kind (vgl. Art. 1a). Diese Definition befindet sich auch bereits in dem geltenden Rahmenbeschluss und entspricht dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch. Im Zusammenhang mit der generellen Anhebung der Mindesthöchststrafen und den neu vorgesehenen Tatbeständen führt diese Definition dazu, dass im deutschen Strafrecht neue Straftatbestände geschaffen werden müssten und Strafrahmenschiebungen entstehen würden, für die es keine Veranlassung gibt. Deutschland kennt als Schutzalter 14, 16 oder 18 Jahre. Die Bundesrepublik sollte darauf hinwirken, dass es den Nationalstaaten weiterhin möglich bleibt, Strafrahmenschiebungen und Schutzalter differenzierter aufeinander abzustimmen, als es der Rahmenbeschluss ermöglichen würde.

3. Materielle rechtliche Regelungen

Zu den Regelungen im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

3.1.

Nach Art. 2 Abs. 1b), ii) sollen sexuelle Handlungen an einem Kind im Sinne des Rahmenbeschlusses mit dem Höchstmaß von mindestens sechs Jahren Freiheitsstrafe unter

Strafe gestellt werden, soweit „eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht wird“.

Diese Regelung würde insoweit eine Verschärfung unseres Strafrechts bedeuten, als in § 174 Abs. 1 Ziffer 1 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen in der dort genannten Konstellation nur bei Personen unter 16 Jahren mit Strafe bedroht ist. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass die Bestrafung unter dem Aspekt des sexuellen Missbrauchs bei Personen ab 16 Jahren erforderlich wäre. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

3.2.

Nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses sollen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sämtliche denkbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Konsum von Kinderpornografie einschließlich des bewussten Zugriffs mittels eines Informationssystems mit Freiheitsstrafen im Mindesthöchstmaß von sechs Jahren bedroht werden. Mit einer Umsetzung dieses Artikels wäre für Deutschland eine erhebliche Strafverschärfung im Bereich des Besitzes von Kinderpornografie verbunden. Abgesehen davon, dass es zurzeit umstritten ist, inwieweit der bewusste Zugriff auf Kinderpornografie im Internet bereits den Tatbestand des Besitzes erfüllen kann, ist jedenfalls der Besitz von kinderpornografischen Schriften gemäß § 184b Abs. 4 StGB derzeit nur mit einer Höchststrafe von zwei Jahren bestraft. Es ist nicht zu bestreiten, dass der nach deutschem Recht geltende Strafrahmen dem Leid der an entsprechenden Abbildungen mitwirkenden Kinder nicht angemessen ist. Eine Erhöhung der Höchststrafe in diesem Bereich soll daher nicht grundsätzlich kritisiert werden. Es ist aber zu bedenken, dass gerade im Bereich der Kinderpornografie der Schwerpunkt der Bekämpfung im Bereich der Prävention liegen sollte, da zu befürchten ist, dass eine höhere Strafandrohung wenig geeignet ist, die einer Neigung folgenden Täter von der Begehung der Straftaten abzuhalten.

Eine weitere Strafverschärfung für das deutsche Recht ergibt sich daraus, dass in §§ 184b und 184c StGB zwischen kinderpornografischen Schriften und jugendpornografischen Schriften unterschieden wird. Verschiedene Handlungen, bezogen auf jugendpornografische Schriften, sind in § 184c Abs. 1 StGB nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Der Besitz von jugendpornografischen Schriften ist in § 184c Abs. 4 StGB derzeit mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Der gesamte Bereich der Jugendpornografie würde mit dem Rahmenbeschluss unter die erhöhte Strafandrohung der dort vorgesehenen bis zu sechs Jahren gestellt werden müssen. Hinzu kommt, dass nach § 184 Abs. 4 Satz 2

StGB der Besitz von jugendpornografischen Schriften nicht bestraft wird, wenn sie von Personen im Alter von unter 18 Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurden. Die Bundesrepublik sollte sich dafür einsetzen, dass auch auf europäischer Ebene eine Differenzierung zwischen Jugend- und Kinderpornografie vorgenommen wird. Eine Differenzierung entspräche zweifelsohne dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

3.3.

Abzulehnen ist die Regelung in Art. 5 des Rahmenbeschlusses. Dort soll als Straftatbestand eingeführt werden, dass ein Erwachsener einem Kind, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels eines Informationssystems ein Treffen vorschlägt, um sexuelle Handlungen vorzunehmen oder Kinderpornografie herzustellen, und ein solches Treffen stattgefunden hat. Nach dem Wortlaut von Art. 5 muss es bei diesem Treffen nicht zu sexuellen Handlungen gekommen sein. Damit würde ein Verhalten unter Strafe gestellt, das sich im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung bewegt. Dies ist unter rechtsstaatlichen Aspekten abzulehnen. Soweit hier ein Versuchstatbestand geschaffen werden soll, müsste dies deutlich zum Ausdruck kommen. Im Übrigen ist nicht schlüssig, weshalb eine Vorbereitungshandlung nur dann, wenn sie mittels eines Informationssystems erfolgt, strafbar sein soll. Art. 5 erweckt den Eindruck, als solle hier auch um den Preis der Rechtsstaatlichkeit die Nutzung von Informationssystemen unter besondere Strafandrohung gestellt werden. Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses sieht ohnehin vor, dass der Versuch der Begehung von Straftaten nach den Art. 2 bis 4 unter Strafe gestellt werden soll. Insoweit bedarf es Art. 5 auch nicht, um einen besonderen Versuchstatbestand unter Strafe zu stellen.

3.4.

Weiter ist zu kritisieren, dass in Art. 6 des Rahmenbeschlusses in Bezug auf alle dort vorgesehenen Straftaten der Versuch unter Strafe gestellt werden soll. Hiervon wären Tatbestände erfasst, die nach deutschem Recht zurzeit nicht der Versuchsstrafbarkeit unterliegen. Einer solchen generellen Maßnahme muss widersprochen werden. Es ist hinsichtlich eines jeden Straftatbestandes zu prüfen, ob eine Versuchsstrafbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Übereinstimmung zu bringen ist. Der Rahmenbeschluss nimmt für sich in Anspruch, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu sein. Er beschränke sich auf das zum Erreichen seiner Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß und gehe nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus (vgl. Seite 10 der

vorliegenden Beschlussfassung). Soweit hier ohne Differenzierung vorgesehen ist, dass der Versuch unter Strafe gestellt werden soll, wird dieses Versprechen nicht eingehalten.

3.5.

Abzulehnen ist auch die in Art. 6 Ziffer 3b) des Rahmenbeschlusses vorgesehene Strafbarkeit der „Organisation von Reisearrangements mit dem Zweck, eine Straftat nach den Art. 2 bis 5 zu begehen.“ Abgesehen davon, dass der Nachweis eines solchen Straftatbestandes zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen dürfte, ist auch insoweit zu kritisieren, dass allein die Organisation eines Reisearrangements derart weit von der eigentlichen Rechtsgutverletzung entfernt ist, dass ein solcher Straftatbestand aus rechtsstaatlichen Erwägungen abzulehnen ist.

3.6.

Soweit in Art. 7 des Rahmenbeschlusses bei besonderen Straftatbestandsmerkmalen ein Höchstmaß von mindestens zehn Jahren vorgesehen ist, sollte der Rahmenbeschluss stärker differenzieren. Art. 7 Abs. 2 würde im Bereich der Kinderpornografie zu einer Anhebung der Höchststrafen nach jetzigem Recht führen müssen.

4. Verfahrensrecht

4.1. Anzeigepflicht

In Art. 12 Abs. 4 sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass gegen ein Kind eine Straftat nach den Art. 2 bis 6 begangen wird, diese den zuständigen Stellen meldet.“ Dieser Regelung sollte die Bundesrepublik entgegenreten, da sie in ihrer Umsetzung gravierende rechtsstaatliche Probleme aufwerfen würde.

Eine Anzeigepflicht für jedermann im Hinblick auf alle denkbaren Tatbestände, die vom Rahmenbeschluss erfasst sein sollen, dürfte gegen das allgemeine Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG verstoßen und auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen. Wenn der Rahmenbeschluss vorsieht, die Mitgliedstaaten müssten „sicherstellen“, dass entsprechende Anzeigen erfolgen, kann das nur bedeuten, dass die Nichtanzeige von entsprechenden Straftaten unter Strafe gestellt oder mindestens als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik könnte dies

dazu führen, dass das Umfeld in dem sensiblen Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern in einer Weise kriminalisiert würde, die dem Kinderschutz nicht förderlich wäre.

Ferner ist darauf hinzuwirken, dass Berufsgeheimnisträger von möglichen Offenbarungspflichten ausgenommen werden. Das deutsche Strafrecht kennt ohnehin nur die Anzeigepflicht im Vorbereitungsstadium und nur bezogen auf schwerste Straftaten (§ 138 StGB). Den insoweit bestehenden Konflikt zwischen der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und dem öffentlichen Interesse an der Verhütung schwerster Straftaten hat der Gesetzgeber in § 139 StGB in rechtsstaatlicher Weise zugunsten des Privilegs der Bürger, sich Berufsgeheimnisträgern anvertrauen zu können, gelöst. Eine Anzeigepflicht in Bezug auf bereits begangene Straftaten kennt das deutsche Recht - abgesehen von der besonderen Problematik der Geldwäsche - nicht – weder für jedermann, noch für Berufsgeheimnisträger.

Die Bundesrepublik sollte sich dafür einsetzen, dass Art. 12 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses ersatzlos gestrichen wird. Die Verpflichtung, eine generelle Anzeigepflicht einzuführen, scheint auch im Hinblick auf Art. 34 Abs. 2 b) EUV bedenklich. Danach ist den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel zur Erreichung der Ziele eines Rahmenbeschlusses zu überlassen. Die hier vorgesehene Anzeigepflicht betrifft sehr konkret die Wahl des Mittels und könnte daher die Kompetenzen des Rates überschreiten.

4.2. Verdeckte Operationen bei Verwendung eines Informationssystems

Ähnliche Bedenken im Hinblick auf Art. 34 Abs. 2 b) EUV müssen im Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 5 und Abs. 6 des Rahmenbeschlusses bestehen, wobei die dort vorgesehenen Verpflichtungen in der Weise abgeschwächt sind, als nur bestimmt ist, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen ergreifen „sollten“. Die Bundesrepublik sollte sich dafür einsetzen, dass klargestellt wird, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf mögliche innerstaatliche Ermittlungsbefugnisse nicht verpflichtet werden können. Ferner wäre es zu begrüßen, wenn die Bundesrepublik auf das in Deutschland bestehende Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der informationstechnischen Systeme hinweist und damit einer Entwicklung vorbeugen könnte, dass mit der etwas ungenauen Formulierung, dass „verdeckte Operationen zumindest in den Fällen erlaubt sein sollten, in denen ein Informationssystem verwendet wird“ (Art. 12 Abs. 5) europaweit einschränkungslos das Instrumentarium der so genannten „Online-Durchsuchung“ eingeführt wird.

Es sollte darüber nachgedacht werden, ob Art. 12 Abs. 5 und Abs. 6 überhaupt eine Wirkung entfalten können, wenn sie nicht verpflichtend wirken, und ob sie daher ebenfalls ersatzlos gestrichen werden können.

5. Instrument der „Risikoabschätzung“

Soweit Art. 16 des Rahmenbeschlusses vorsieht, dass bei allen Personen, die sich wegen einer der in den Artikeln 2 bis 6 erfassten Straftaten strafbar gemacht haben, nach der rechtskräftigen Verurteilung eine Risikoabschätzung erfolgen soll, müssen Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit eines solchen Vorhabens bestehen. Nach dem Wortlaut von Art. 16 könnte diese Regelung bedeuten, dass für alle Verurteilten, und zwar auch diejenigen, die nur zu einer geringfügigen Strafe verurteilt wurden, ein Gutachten zur Frage der Wiederholungsgefahr erstellt werden müsste. Eine derartige Maßnahme, die lediglich an die einzelne Tatbestandsverwirklichung anknüpft und in keiner Weise das Maß der Schuld oder andere individuelle Gesichtspunkte berücksichtigt, dürfte mit Art. 3 GG nicht vereinbar sein. Die Bundesrepublik sollte sich grundsätzlich gegen ein besonderes Instrument der Risikoabschätzung im Zusammenhang mit den im Rahmenbeschluss definierten Straftatbeständen wenden. Zumal auch vollkommen unklar ist, wer eine solche Risikoabschätzung vornehmen soll und welche Qualitätsstandards bei einer solchen Einschätzung zu verlangen sind.

6. Präventive Maßnahmen

Zu begrüßen sind die Regelungen in Art. 17 des Rahmenbeschlusses, der sich mit Interventionsprogrammen und –maßnahmen befasst. Nach Einschätzung des DAV würde eine Umsetzung von Art. 17 für die Bundesrepublik bedeuten, dass im Vergleich zur heutigen Situation zusätzliche Programme aufgelegt und Maßnahmen bereitgestellt werden müssen. Die Bundesrepublik sollte sich dafür einsetzen, dass in den Verhandlungen über den Rahmenbeschluss keine Abstriche an den Regelungen in Art. 17 gemacht werden.